



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Die Übertragbarkeit der deutschen Vollstreckungsgegenklage in das chinesische Zivilprozessrecht“

Dissertation vorgelegt von Yin Jin

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Burkard Hess

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

I. Ziel und Gang der Arbeit

Mit der Vollstreckungsgegenklage gem. § 767 der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) kann der Schuldner materiell-rechtliche Einwendungen (z. B. Aufrechnung, Erlass, Erfüllung, Verjährung usw.) geltend machen, die den zu vollstreckenden Anspruch selbst betreffen. Ist die Vollstreckungsgegenklage begründet, wird die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungstitel für unzulässig erklärt. Die Vollstreckungsgegenklage findet sich im chinesischen Zivilprozessrecht nicht. Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist die Übertragung der deutschen Vollstreckungsgegenklage in das chinesische Zivilprozessrecht.

Die Arbeit stellt erstens drei Kernaspekte der deutschen Vollstreckungsgegenklage dar (§§ 2, 3, 4). Zweitens wird das chinesische Recht hinsichtlich der Behandlung der materiell-rechtlichen Einwendungen des Schuldners in der Zwangsvollstreckung systematisch erfasst und kritisch analysiert (§§ 5, 6). Zur Lösung der aufgefundenen Probleme schlägt die Arbeit drittens vor, die deutsche Vollstreckungsgegenklage in das chinesische Zivilprozessrecht zu übertragen (§ 7).

In § 2 wird auf die Eckpfeiler der deutschen Vollstreckungsgegenklage eingegangen, die sich in der Praxis bewährt hat und als Grundlage für die zukünftige chinesische Vollstreckungsgegenklage dienen kann. Beispielsweise wird die Bedeutung des frühesten Zeitpunkts erörtert, in dem die Vollstreckungsgegenklage zulässig ist (§ 2 C).

§ 3 diskutiert die Notwendigkeit der Vollstreckungsgegenklage im deutschen Zivilprozess. Sie wird durch Ablehnung des Vorrangs der Vollstreckung¹ und Anerkennung des Vorrangs der materiellen Rechtslage² begründet. Während bei einem Vorrang der materiellen Rechtslage die Vollstreckungsgegenklage möglich ist, ist die Vollstreckungsgegenklage bei einem Vorrang der Vollstreckung ausgeschlossen.

Die Rechtsnatur der Vollstreckungsgegenklage wird in § 4 erörtert. Sie ist eine der umstrittensten Fragen des deutschen Zivilprozessrechts und zieht sich durch die Geschichte des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts. Für das dogmatische Verständnis des Rechtsbehelfs ist die Klärung seiner Rechtsnatur jedoch unerlässlich.

§ 5 untersucht die Struktur und die Befugnisse chinesischer Vollstreckungsorgane. Die Fragen, wo und in welcher Form der Schuldner seine materiell-rechtlichen Einwendungen gegen den titulierten Anspruch des Gläubigers geltend machen kann, hängen eng von der Struktur und den Befugnissen der Vollstreckungsorgane ab. Im Unterschied zum deutschen Zivilprozessrecht sind die chinesischen Vollstreckungsorgane für Rechtsbehelfe gegen den Vollstreckungstitel und für solche gegen Vollstreckungsmaßnahmen funktionell zuständig. Das erklärt, warum im chinesischen Zivilprozessrecht der Schuldner seine materiell-

¹ Unter dem Vorrang der Vollstreckung ist zu verstehen, dass vor oder während der Zwangsvollstreckung materiell-rechtliche Einwendungen des Schuldners nicht berücksichtigt werden. Ausführlich siehe unten § 3 B II 2.

² Unter dem Vorrang der materiellen Rechtslage ist zu verstehen, dass beim Vorliegen eines Vollstreckungstitels die materielle Rechtslage zuerst geklärt wird, bevor die Zwangsvollstreckung eingeleitet oder fortgesetzt wird. Ausführlich siehe unten § 3 B II 3.

rechtlichen Einwendungen nicht im Wege der Klage beim Prozessgericht, sondern mit der Erinnerung und der sofortigen Beschwerde bei den Vollstreckungsorganen geltend macht.

§ 6 zeigt auf, ob und wie die materiell-rechtlichen Einwendungen des Schuldners gegen den titulierten Anspruch des Gläubigers im geltenden chinesischen Zivilprozessrecht berücksichtigt werden. Insbesondere werden die Probleme in der Gerichtspraxis dargestellt (z. B. die Form des Rechtsbehelfs, der maßgebliche Zeitpunkt der Präklusion usw.).

Schließlich unterbreitet § 7 einen Vorschlag für eine chinesische Vollstreckungsgegenklage.

II. Ergebnisse der Arbeit

1. Die Eckpfeiler der deutschen Vollstreckungsgegenklage

Materiell-rechtliche Einwendungen, die den titulierten Anspruch vernichten oder in seiner Durchsetzbarkeit hemmen, kann der Schuldner im deutschen Prozessrecht mit einer eigenständigen ordentlichen Klage geltend machen. Funktionell zuständig dafür ist nicht das Vollstreckungsorgan, sondern das zuvor zuständige Prozessgericht. Aufgrund der damit verbundenen Trennung der Aufgaben bleibt das formalisierte Zwangsvollstreckungsrecht schlagkräftig. Zugleich können die materiell-rechtlichen Einwendungen des Schuldners vor dem Prozessgericht ab Titelerlass entschieden werden. Vor allem verlangt das deutsche Recht nicht, dass die Zwangsvollstreckung bereits begonnen hat. Entfaltet der Titel neben der Vollstreckbarkeit Rechtskraftwirkung, müssen die zulässigen Einwendungen zeitlich beschränkt werden. Der maßgebliche Zeitpunkt dafür ist der Schluss der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung des Vorprozesses. Für die Gestaltungsrechte ist der Zeitpunkt der Ausübung, nicht der der Gestaltungsclage einschlägig.

Hat der Schuldner in der ersten Vollstreckungsgegenklage eine materiell-rechtliche Einwendung nicht geltend gemacht, die er bis zum Schluss der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung kannte oder kennen musste, kann er sie in der zweiten Vollstreckungsgegenklage nicht mehr vorbringen. Ihm bleibt die Bereicherungs- sowie die Schadensersatzklage. Neben der Vollstreckungsgegenklage aus § 767 ZPO geht es auch bei § 775 Nr. 4, 5 ZPO um die Prüfung materiell-rechtlicher Einwendungen des Schuldners. Während die Entscheidung über die Vollstreckungsgegenklage vollständige und endgültige Wirkungen hat, ist die Prüfung nach § 775 Nr. 4, 5 ZPO sachlich beschränkt und vorläufig. Der Schuldner kann schließlich eine einstweilige Anordnung beantragen, mit der die Vollstreckungsmaßnahmen bis zum Erlass eines Urteils über die Vollstreckungsgegenklage gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder aufgehoben werden können. Dadurch wird die Verteidigungsfunktion der Vollstreckungsgegenklage vervollständigt.

2. Die Notwendigkeit der Vollstreckungsgegenklage

Die Vollstreckungsgegenklage ist notwendig, um eine Rechtsschutzlücke im Zeitraum ab Titelerlass bis zur Vollendung der Zwangsvollstreckung zu schließen und um mehrfache Prozesse oder Vollstreckungen zu vermeiden. Weder der Formalisierungsgrundsatz noch die

Ablehnung der absolut formalisierten Zwangsvollstreckung kann die Vollstreckungsgegenklage begründen: Aus dem Formalisierungsgrundsatz folgt lediglich, dass Vollstreckungsorgane den Bestand des titulierten Anspruchs nicht prüfen dürfen; aus der Ablehnung des Grundsatzes der absolut formalisierten Zwangsvollstreckung kann nicht begründen, warum die Vollstreckungsgegenklage erforderlich ist und warum eine Bereicherungs- und Schadensersatzklage nicht ausreichend ist. Die Notwendigkeit der Vollstreckungsgegenklage ergibt sich aus Gesichtspunkten des Schuldnerschutzes. Ohne die Vollstreckungsgegenklage ist der Schuldner zwischen Titelerlass und Beendigung der Zwangsvollstreckung rechtsschutzlos gestellt: Erfüllt der Schuldner den titulierten Anspruch oder entstehen andere materiellen Einwendungen nach Titelerlass hat der Schuldner kein Rechtsmittel gegen die Vollstreckung, obwohl der titulierte Ansprüche nicht mehr besteht. Außerdem kann das Fehlen der Vollstreckungsgegenklage das Risiko mehrfacher Prozesse oder Vollstreckungen vergrößern.

3. Die Rechtsnatur der Vollstreckungsgegenklage

Über die Rechtsnatur der Vollstreckungsgegenklage gehen die Meinungen weit auseinander. Die Einordnung der Vollstreckungsgegenklage in das Klagensystem der ZPO ist sowohl systematisch als auch dogmatisch von Bedeutung. Die Auffassungen können zunächst nach Klagearten und dann nach materieller oder prozessualer Betrachtungsweise geordnet werden. Weil auch gemischte Ansichten vorliegen, bestehen bei der Einordnung Schwierigkeiten. Nach heutiger ganz h. M. ist die Vollstreckungsgegenklage eine prozessuale Gestaltungsklage, mit der die Vollstreckbarkeit des Titels nur ex nunc beseitigt wird. Daneben bestehen auch die Ansichten, die in der Vollstreckungsgegenklage eine Feststellungs- oder Leistungsklage sehen. Der Grund für die Kontroverse liegt insbesondere in den unterschiedlichen Vorstellungen über das Verhältnis zwischen dem materiellen Anspruch und der prozessualen Vollstreckbarkeit. Aus zwei Gründen, nämlich aus dem Grund der Gestaltungsfreiheit des Zwangsvollstreckungsrechts sowie dem Grund der der Sicherheit der Zwangsvollstreckung, muss der Grundsatz der Unabhängigkeit gewählt werden, nach dem sich die Änderung der materiellen Rechtslage nur mittelbar auf die prozessuale Vollstreckbarkeit auswirken kann. Der h. M. ist deshalb zuzustimmen.

4. Die Struktur und Befugnisse der chinesischen Vollstreckungsorgane

Seit Langem besteht die Aufgabe des chinesischen Zwangsvollstreckungsrechts in der organisatorischen Trennung der Zwangsvollstreckung vom Erkenntnisverfahren. Das derzeitige Vollstreckungsorgan heißt „Vollstreckungsbüro“. Im Unterschied zum deutschen Recht ist das chinesische Vollstreckungsorgan in das Volksgericht eingebettet und die Vollstreckungsbefugnisse sind in den Händen eines einzelnen Vollstreckungsorgans konzentriert. Darüber hinaus gibt es im chinesischen Recht ein vierstufiges Vollstreckungssystem, das dem vierstufigen Instanzenzug der Prozessgerichte entspricht. In Bezug auf den Umfang der Vollstreckungsmacht setzt das deutsche Recht den Grundsatz der funktionellen Trennung durch: Abgesehen von der Entscheidung über die Vollstreckungserinnerung beschäftigen sich die deutschen Vollstreckungsorgane nur mit der Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen. Umgekehrt hat das chinesische

Vollstreckungsorgan eine breite Palette von Befugnissen inne. Die strikte funktionelle Trennung besteht hier nicht. Die aktuelle Vollstreckungsreform will die Macht des Vollstreckungsbüros beschränken und eine funktionelle Trennung herstellen. Die Struktur und Befugnisse des Vollstreckungsorgans wirken sich unmittelbar auf die Form und den Standort des Rechtsbehelfs wegen materiell-rechtlicher Einwendungen des Schuldners aus. Im geltenden chinesischen Recht kann dieser Rechtsbehelf nur in Form der Erinnerung und der sofortigen Beschwerde bei den Vollstreckungsbüros eingelegt werden. Nach der Reform könnte er an das Prozessgericht verlagert und im Wege der Klage geltend gemacht werden.

5. Die Berücksichtigung der materiell-rechtlichen Einwendungen des Schuldners im chinesischen Recht

In der chinesischen Praxis werden die materiell-rechtlichen Einwendungen des Schuldners in der Zwangsvollstreckung auch berücksichtigt. Im Gegensatz zum deutschen Recht liegen die Probleme nur im anzuwendenden Verfahren bzw. im Umfang der geltend zu machenden Einwendungen. Bis 2015 wurden sie nur vereinzelt geregelt. Nur wenn eine materiell-rechtliche Einwendung gesetzlich geregelt wurde, konnte sie entsprechende Wirkungen in der Zwangsvollstreckung entfalten. Erst seit 2015 besteht ein Rechtsbehelf, mit dem der Schuldner sämtliche materiell-rechtliche Einwendungen einheitlich geltend machen kann. In der aktuellen Praxis tauchen jedoch noch folgende Probleme auf: Erstens ist die verkürzte Form des Erinnerungs- und Beschwerdeverfahrens für die Prüfung materiell-rechtlicher Einwendungen nicht geeignet. Zweitens werden manche materiell-rechtliche Einwendungen in der Praxis unterschlagen und nicht berücksichtigt. Drittens sind von der Präklusion auch rechtskräftige Vollstreckungstitel erfasst. Viertens sind alle Einwendungen, welche bis Wirksamwerden des Titels entstanden sind, präkludiert. Dies führt unvermeidlich zu einer Rechtsschutzlücke, da die freiwillige Erfüllung nach dem Schluss der letzten mündlichen Verhandlung, aber vor Wirksamwerden des Titels, nicht erfolgreich geltend gemacht werden kann. Fünftens werden auch die vollstreckungsbeschränkenden Vereinbarungen präkludiert, die nicht im Erkenntnisverfahren, sondern erst in der Zwangsvollstreckung geltend gemacht werden sollen. Schließlich ist die Verteidigungsfunktion des Schuldners im chinesischen Recht schwach ausgeprägt. Daraus ergeben sich klare Unterschiede zum deutschen Recht. Auf Möglichkeiten, die bestehenden Schutzlücken de lege ferenda zu schließen, wird im nächsten Kapitel einzugehen sein.

6. Vorschlag einer chinesischen Vollstreckungsgegenklage

Man kann erwarten, dass die Vollstreckungsgegenklage im zukünftigen chinesischen Zwangsvollstreckungsgesetz eingeführt wird. In den sechs Entwürfen können eben auch Vorschriften über die Vollstreckungsgegenklage gefunden werden. Die Probleme der jeweiligen Entwürfe müssen in der Zukunft gelöst werden. Eine chinesische Vollstreckungsgegenklage muss folgenden Ansprüchen genügen: Erstens ist die zeitliche Beschränkung der Einwendung nur auf rechtskräftige Vollstreckungstitel anzuwenden und sie darf sich nicht auf rechtskräftige Titel erstrecken. Zweitens ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Präklusion nicht das Wirksamwerden des Vollstreckungstitels, sondern der Schluss der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung. Drittens ist der maßgebliche Zeitpunkt für das

Bündelungsgebot nicht die Erhebung der Vollstreckungsgegenklage, sondern der Schluss der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung der ersten Vollstreckungsgegenklage. Viertens ist die Vollstreckungsgegenklage schon zulässig, sobald ein Vollstreckungstitel entstanden ist. Fünftens soll dem Schuldner der einstweilige Rechtsschutz zustehen, mit dem er bis zum Urteil über die Vollstreckungsgegenklage die Vollstreckungsmaßnahmen gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstellen oder aufheben kann. Sechstens kann das chinesische Vollstreckungsorgan u. U. die Prüfung materiell-rechtlicher Einwendungen übernehmen.

III. Thesen der Arbeit

Die in dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse lassen sich in den folgenden drei Thesen zusammenfassen:

1. These

Die Vollstreckungsgegenklage ist notwendig, um eine Rechtsschutzlücke im Zeitraum ab Titelerlass bis zur Vollendung der Zwangsvollstreckung zu schließen und um mehrfache Prozesse oder Vollstreckungen zu vermeiden.

Weder der Formalisierungsgrundsatz noch die Ablehnung der absolut formalisierten Zwangsvollstreckung kann die Vollstreckungsgegenklage begründen: Aus dem Formalisierungsgrundsatz folgt lediglich, dass Vollstreckungsorgane den Bestand des titulierten Anspruchs nicht prüfen dürfen; aus der Ablehnung des Grundsatzes der absolut formalisierten Zwangsvollstreckung kann nicht begründen, warum die Vollstreckungsgegenklage erforderlich ist und warum eine Bereicherungs- und Schadensersatzklage nicht ausreichend ist.

Die Notwendigkeit der Vollstreckungsgegenklage ergibt sich aus Gesichtspunkten des Schuldnerschutzes. Ohne die Vollstreckungsgegenklage ist der Schuldner zwischen Titelerlass und Beendigung der Zwangsvollstreckung rechtsschutzlos gestellt: Erfüllt der Schuldner den titulierten Anspruch oder entstehen andere materiellen Einwendungen nach Titelerlass hat der Schuldner kein Rechtsmittel gegen die Vollstreckung, obwohl der titulierte Ansprüche nicht mehr besteht. Außerdem kann das Fehlen der Vollstreckungsgegenklage das Risiko mehrfacher Prozesse oder Vollstreckungen vergrößern.

2. These

Die Gefahr einer Verzögerung der Zwangsvollstreckung durch die Vollstreckungsgegenklage und einstweiligen Rechtsschutz ist beschränkt.

Die Vollstreckungsgegenklage führt nicht zur Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen. Ein vorläufig vollstreckbares Urteil über die Vollstreckungsgegenklage verzögert die Zwangsvollstreckung, wenn die Vollstreckungsgegenklage im Ergebnis rechtskräftig abgewiesen ist.

Einstweiliger Rechtsschutz kann die Zwangsvollstreckung ohne materiellen rechtlichen Grund verzögern. Das ist jedoch nur der Fall, wenn der Schuldner in der Hauptsache nicht obsiegt.

3. These

Das zukünftige chinesische Zwangsvollstreckungsrecht sollte einen Rechtsbehelf enthalten, welcher funktional der deutschen Vollstreckungsgegenklage entspricht.

Die chinesische Vollstreckungsgegenklage sollte folgenden Grundsätzen folgen: Erstens sollten für die Klage nicht die Vollstreckungsorgane, sondern die neu errichtete Vollstreckungsbeurteilungskammer (eine Kammer des Prozessgerichts) funktionell zuständig sein. Zweitens sollte die Klage zulässig sein, sobald der Vollstreckungstitel vorliegt. Die Klage darf nicht erst nach Beginn der Zwangsvollstreckung zulässig sein. Drittens sollte das Gesetz die relevanten materiell-rechtlichen Einwendungen abstrakt formulieren. Eine abschließende Aufzählung ist nicht möglich und daher nicht anzuraten. Viertens sollten bei rechtskräftigen Vollstreckungstiteln die materiell-rechtlichen Einwendungen zeitlich beschränkt werden. Der maßgebliche Zeitpunkt sollte der Schluss der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung des Vorprozesses sein. Bei rechtskräftigen Titeln darf diese zeitliche Beschränkung jedoch nicht gelten. Fünftens sollten Vollstreckungsorgane materiell-rechtliche Einwendungen, welche leicht festzustellen und nachweisbar sind, auch überprüfen dürfen. Dabei sollte die Feststellung der Vollstreckungsorgane jedoch – im Gegensatz zur Vollstreckungsgegenklage – nur einstweilige Wirkung haben. Sechstens sollte dem Schuldner einstweiliger Rechtsschutz gewährt werden, mit dem die Vollstreckungsmaßnahmen bis zum Urteil über die Vollstreckungsgegenklage eingestellt oder aufgehoben werden können.